

Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Absatz 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Änderung zur Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zur Unterrichtsstätte und zurück. Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgewickelt. Darüber hinaus werden Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr (FSV) vorgenommen.

§ 1 Anspruchsbestimmungen

- (1) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 2 SchulG LSA haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung unter zumutbaren Bedingungen oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soweit dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung,
 - wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen;
 - bei einer durch den Schulträger veranlassten Unterrichtsverlagerung.

In diesen Fällen entscheidet der Salzlandkreis abschließend.
- (3) Ein Anspruch unabhängig der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung wird auch dann zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.
- (4) Grundsätzlicher Beförderungs- oder Erstattungsanspruch besteht bei Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung unabhängig von der Entfernung zur Schule. Im Zweifelsfall wird vom Salzlandkreis eine amtsärztliche Begutachtung angeordnet, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.
- (5) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 4a SchulG LSA haben bei Benutzung vorhandener Beförderungsleistungen des ÖPNV oder des FSV einen Anspruch auf eine Entlastung von den Fahrtkosten soweit die Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr erbracht wird und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.

- (6) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der vom Schüler gewählten Schulform; bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.

Nächstgelegene Schule im Sinne des SchulG LSA ist die räumlich nächstgelegene Schule oder die Schule, die aufgrund von Schulbezirks- bzw. Schuleinzugsbereichsfestlegungen, gesetzlicher Regelungen oder schulbehördlicher Anordnung besucht wird.

- (7) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 5 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Dies gilt auch für schultägliche Verlagerungen des Unterrichtsortes.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule für die Schüler

(a) Schuljahrgang	allgemein bildenden Schulen	im Förderschulbereich
Primarstufe	2,0 km	2,0 km
Sekundarstufe I		
- Schuljahrgang 5 bis 6	3,0 km	2,5 km
- Schuljahrgang 7 bis 10	3,5 km	3,0 km
(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):	4,0 km	
(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:	4,0 km	
(d) Sekundarstufe II i. S. d. § 71 Absatz 4a SchulG LSA	4,0 km	

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg).
- (4) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg von Amts wegen empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht ausschließlich für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule im Sinne des § 1 Absatz 6. Im ÖPNV wird die Beförderungspflicht damit erfüllt, dass eine Beförderung von der gemäß Fahrplan nächstgelegenen Haltestelle im Wohnort zu der nächstgelegenen Haltestelle am Schulort und zurück gewährleistet wird.
- (2) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestehen würde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.
- (3) Ist der Wert der Schülermonatskarte zur tatsächlich besuchten Schule gegenüber der Schülermonatskarte zur nächstgelegenen Schule niedriger oder gleich, kann für den Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule besucht, ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden.
- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Salzlandkreises gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht max. auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

§ 4 Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

A – Schüler nach § 71 Absatz 2 SchulG LSA – Primarstufe / Sekundarstufe I

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 - grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen möglich ist,
 - als Sonderbeförderung durch den vom Salzlandkreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr und
 - in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.

Der Schüler hat das vom Salzlandkreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Eine für den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten.
- (3) Soweit die Ausstellung eines Schülerfahrausweises nicht möglich ist, erfolgt eine Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend der diesbezüglichen Satzungsregelungen. Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es besteht für den Salzlandkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinem Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

(4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife;
2. bei der durch den Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers eine Kilometerpauschale gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (Wegstreckenentschädigung), wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetzkilometer) durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird nur die tatsächliche Fahrt erstattet.;
3. bei der vom Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für körperlich oder geistig behinderte Schüler die abgerechneten Kosten max. in der tatsächlich entstandenen Höhe.

B – Schüler nach § 71 Absatz 4a SchulG LSA – Sekundarstufe II

- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen bzw. freigestellten Beförderungsleistungen. Für den Salzlandkreis besteht abweichend von den Regelungen zur Primarstufe und Sekundarstufe I ausschließlich eine Pflicht zur Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten.
- (6) Die Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten i. S. d. Absatzes 5 erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung vorhandener Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im FSV sowie abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr.

Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage.

- (7) Der Salzlandkreis räumt in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Bezahlung im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens gewählt werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 5

Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Salzlandkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen. Folgender Zeitplan wird hierfür festgeschrieben:

- **Dezember/Januar**
Vorlage der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sowie der Schülerströme differenziert nach Wohnorten und Unterrichtsendzeiten je Wochentag anhand des aktuellen Stundenplanes durch die Schulen beim Salzlandkreis
- **Ende Januar**
Übergabe der Unterlagen aus Punkt 1 durch den Salzlandkreis an die Verkehrsunternehmen
- **März/April**
Abstimmung der Unterrichtszeiten durch den Salzlandkreis mit den Schulen und den Verkehrsunternehmen
- **Ende April**
Abgabetermin der einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten an die Verkehrsunternehmen
- **Ende Mai**
Abgabetermin der auf die einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten ausgerichteten Fahrpläne in der Arbeitsphase durch die Verkehrsunternehmen an den Salzlandkreis

(2) Durch Staffelung der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sollen Fahrt- und Wartezeiten für die zu befördernden Schüler so gering wie möglich gehalten werden.

(a) Entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16.02.2012, 21-82000 (SVBl. LSA S. 28) beginnt die erste Unterrichtsstunde an den allgemein bildenden Schulen unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung zwischen 07:00 Uhr und 08:15 Uhr. Bei Änderung des Erlasses gelten die jeweils gültigen Erlassbestimmungen. Für berufsbildende Schulen gilt diese Festlegung analog.

(b) Zur Gewährleistung einer qualitativen und wirtschaftlichen Fahrplangestaltung soll die Anzahl der nachfolgenden Unterrichtsendzeiten:

- für Grundschulen: max. zwei Unterrichtsendzeiten + Hortzeiten
- für Gymnasien und Ganztagschulen: max. 3 Unterrichtsendzeiten
- für die übrigen Schulformen: grundsätzlich 2 Unterrichtsendzeiten

grundsätzlich nicht überschritten werden.

(3) Die maximale Beförderungszeit im ÖPNV soll in der Regel für

- Primarstufe:	45 Minuten
- Sekundarstufe I:	60 Minuten
- BGJ, BVJ, BFS i. S. d. § 2 Absatz 1 Buchst. c:	90 Minuten

zur nächstgelegenen Schule in eine Richtung nicht überschreiten.

Bei der Beförderung von Schülern zu Schulen im Rahmen des FSV innerhalb des Salzlandkreises soll eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten in eine Richtung nicht überschritten werden. Für Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot kann in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die im Satz 2 bestimmte max. Fahrtzeit überschritten werden.

- (4) Bei der Beförderung im ÖPNV soll die Wartezeit am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsende nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als insgesamt 15 Minuten in eine Richtung betragen.
- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Salzlandkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 4.
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, die keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- (7) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Sowohl die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV oder im FSV als auch die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und eine Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Anträge zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden auf der Homepage des Salzlandkreises durch den Träger der Schülerbeförderung sowie durch die Schulen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abrechnung der Fahrtkosten ist grundsätzlich monatlich vom Antragsteller vorzunehmen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es werden nur die nachweislich entstandenen und als notwendig anerkannten Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag im Original beigelegt werden.
- (3) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis umgehend zurückzugeben.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis vom 27.09.2012 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Oktober 2013

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel